



**GESETZ
ZUR ÄNDERUNG DER ARTIKEL 2, 20⁷ UND 29 DES GLÜCKSSPIELGESETZES DER
REPUBLIK LITAUEN
NR. IX-325**

Nr. XV-107 vom 14. Januar 2025
Vilnius

Artikel 1. Änderung von Artikel 2

Artikel 2 Absatz 31 wird wie folgt geändert:

„31. Der in diesem Gesetz verwendete Begriff „Verantwortlicher“ ist so zu verstehen, wie der Begriff „Begünstigter“ im Gesetz der Republik Litauen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung definiert ist. Andere in diesem Gesetz verwendete Begriffe sind so zu verstehen, wie sie im Gesetz zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, im Gesetz der Republik Litauen über die Finanzbuchhaltung und im Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen definiert sind.“

Artikel 2. Änderung von Artikel 20⁷

Artikel 20⁷ wird wie folgt geändert:

„Artikel 20⁷. Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Fernglücksspielanbieter und Beschränkung der Zahlungsmodalitäten für die Teilnahme an illegalen Fernglücksspielen

1. Nach einer Untersuchung und Feststellung, dass ein illegaler Glücksspielanbieter Fernglücksspiele in der Republik Litauen organisiert, erteilt die litauische Glücksspielaufsichtsbehörde eine oder beide der folgenden verbindlichen Anordnungen:

1) dass der Zahlungsdienstleister unverzüglich und spätestens innerhalb eines Arbeitstags nach Erhalt der obligatorischen Anweisung alle Zahlungstransaktionen im Zusammenhang mit einer Einrichtung einstellt, die illegale Fernglücksspiele anbietet.

2) dass nach dem Verfahren in Artikel 98 des Gesetzes der Republik Litauen über die elektronische Kommunikation die Informationen, die für das illegale Angebot von Fernglücksspielen verwendet werden, gelöscht werden oder der Zugriff auf diese Informationen unterbunden wird.

2. Die Aufsichtsbehörde stellt im Hinblick auf den Erlass einer Anordnung nach Absatz 1 Nummer 1 dieses Artikels innerhalb von drei Werktagen nach Feststellung der illegalen Fernglücksspieltätigkeit beim Verwaltungsgericht erster Instanz einen Antrag auf Genehmigung

für die Anwendung der verbindlichen Anweisung stellen. Der Antrag auf Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung muss den Namen der Person, die den Verstoß begangen haben soll, die Art der mutmaßlichen Verstöße und die beabsichtigte Maßnahme enthalten. Das Verwaltungsgericht erster Instanz prüft den Antrag auf Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung und erlässt einen begründeten Beschluss, mit dem dieser Antrag bewilligt oder abgelehnt wird. Spätestens drei Werktage nach Einreichung des Antrags auf Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung ist dieser Antrag zu prüfen und ein Beschluss zu fassen. Stimmt die Aufsichtsbehörde dem Beschluss des Verwaltungsgerichts erster Instanz, mit dem ein Antrag auf Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung abgelehnt wurde, nicht zu, so kann sie innerhalb von sieben Werktagen nach der Annahme des Beschlusses beim Obersten Verwaltungsgericht Litauens eine Beschwerde gegen den Beschluss einlegen. Das Oberste Verwaltungsgericht Litauens muss die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erster Instanz, mit dem der Antrag auf Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung abgelehnt wurde, innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde der Aufsichtsbehörde prüfen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde hat das Recht, anwesend zu sein, wenn in einer mündlichen Verhandlung über die Beschwerde entschieden wird. Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Litauens ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Die Gerichte müssen bei der Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden, die die Erteilung der betreffenden Genehmigung für die Anwendung der verbindlichen Anweisung betreffen, die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen und der geplanten Maßnahme sicherstellen.

3. Die Kontrollbehörde muss unverzüglich auf ihrer Website die Informationen über die identifizierten illegalen Glücksspielanbieter veröffentlichen, die illegal Fernglücksspiele in der Republik Litauen organisieren (diese Anbieter sind nicht in der Liste der Kontrollbehörde der zur Teilnahme an Fernglücksspielaktivitäten in der Republik Litauen berechtigten Einrichtungen (im Folgenden in diesem Artikel als „die Liste“ bezeichnet) aufgeführt), spätestens 5 Arbeitstage nach dem Datum der Annahme der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf Anwendung der verbindlichen Anweisung, und gibt den Namen des illegalen Glücksspielanbieters an – eine juristische Person oder den Vor- und Nachnamen einer natürlichen Person, den Internet-Domainnamen, die Kontaktdaten der juristischen Person (E-Mail-Adresse, Kontaktnummer), den Namen des Gerichts, das die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf Anwendung der verbindlichen Anweisung getroffen hat, das Datum und die Nummer des Beschlusses. Informationen über identifizierte illegale Glücksspielbetreiber werden veröffentlicht, bis der Verstoß beseitigt ist, d. h. bis der illegale Glücksspielbetreiber kein Fernglücksspiel mehr in der Republik Litauen organisiert.

4. Ein Zahlungsdienstleister führt nur Zahlungstransaktionen, die durch eine Zahlungskarte veranlasst werden, und/oder Fernzahlungstransaktionen, die durch eine Zahlungskarte veranlasst werden, mit den in der Liste aufgeführten Einrichtungen aus, um Einsätze entgegenzunehmen und/oder Gewinne auszuzahlen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein in der Republik Litauen tätiger Zahlungsdienstleister Zahlungstransaktionen durch eine Zahlungskarte und/oder Fernzahlungsvorgänge durch eine Zahlungskarte in anderen Gebieten als der Gerichtsbarkeit der Republik Litauen ausführt, die zur Entgegennahme von Einsätzen und/oder zur Auszahlung von Gewinnen bestimmt sind.

5. Eine Einrichtung wird am Tag der Erteilung ihrer Fernglücksspiellizenz (Genehmigung) in die Liste aufgenommen und am Tag des Entzugs ihrer Glücksspiellizenz (Genehmigung) von der Liste gestrichen. Die Liste mit dem Namen der juristischen Einheit, dem Code der juristischen Einheit, der Kontonummer, der eindeutigen Händleridentifikationsnummer, die Zahlungskartensystemen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge zugewiesen wird, wird auf der Website der Kontrollstelle veröffentlicht. Die Kontrollbehörde aktualisiert die Liste am selben Tag, an dem der Einrichtung die Fernglücksspiellizenz (Genehmigung) erteilt oder entzogen wird.

6. Das Verfahren zur Beschränkung der Zahlungen für die Teilnahme an Fernglücksspielen, die von illegalen Glücksspielanbietern organisiert werden, durch in der Republik Litauen tätige Zahlungsdienstleister wird von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der litauischen Zentralbank festgelegt.“

7. Zweck der Veröffentlichung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Informationen ist die Gewährleistung des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit durch die Bekämpfung illegaler Fernglücksspiele, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verhinderung illegaler Fernglücksspiele, sowie die Gewährleistung von Transparenz durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit über illegale Glücksspielbetreiber, um illegale Aktivitäten zu verhindern, die eine finanzielle und soziale Bedrohung für gefährdete Gruppen der Gesellschaft darstellen.“

Artikel 3. Änderung von Artikel 29

In Artikel 29 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) eine Liste der Einrichtungen aufstellen und führen, die berechtigt sind, Fernglücksspiele in der Republik Litauen durchzuführen.“

Artikel 4. Inkrafttreten und Umsetzung des Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme von Absatz 2 dieses Artikels, am 1. Mai 2025 in Kraft.

2. Der Direktor der staatlichen Glücksspielaufsichtsbehörde des Finanzministeriums der Republik Litauen erlässt bis zum 31. Januar 2025 die Durchführungsbestimmungen für dieses Gesetz.

Hiermit verkünde ich dieses Gesetz, das vom Seimas [Parlament] der Republik Litauen angenommen wurde.

Der Präsident der Republik Gitanas Nausėda